



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 59.151/3
vom 20. April 2016

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Festlegung des für die
Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen zu zahlenden Betrags
für die Kalenderjahre 2015, 2016 und 2017, so wie im zwischen
der Föderalregierung und den repräsentativen Arbeitgeber- und
Arbeitnehmerorganisationen der föderalen Gesundheitssektoren
unterschiedenen Abkommen vom 24. Oktober 2012 für den
Sektor der Rehabilitationszentren vorgesehen‘

Am 22. März 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Festlegung des für die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen zu zahlenden Betrags für die Kalenderjahre 2015, 2016 und 2017, so wie im zwischen der Föderalregierung und den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der föderalen Gesundheitssektoren unterschriebenen Abkommen vom 24. Oktober 2012 für den Sektor der Rehabilitationszentren vorgesehen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 12. April 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Johan PUT und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von Tim CORTHAUT, Auditor, und Jonas RIEMSLAGH, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 20. April 2016 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf zielt darauf ab, für die Jahre 2015, 2016 und 2017 den für die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen zu zahlenden Betrag, so wie im zwischen der Föderalregierung und den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der föderalen Gesundheitssektoren unterschriebenen Abkommen vom 24. Oktober 2012 für den Sektor der Rehabilitationszentren vorgesehen, festzulegen (Artikel 1 des Entwurfs).

Das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (nachstehend: das LIKIV) wird damit beauftragt, für den Privatsektor die für die Kalenderjahre 2015, 2016 und 2017 festgelegten Beträge an den Fonds „Sozialer Maribel“ für die Gesundheitseinrichtungen und -dienste 330 (nachstehend: Fonds „Sozialer Maribel“) gemäß dem in Artikel 2 Absatz 2 des Entwurfs festgelegten Kalender auszuzahlen (Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs).

Die durch den Fonds „Sozialer Maribel“ vorgenommenen Auszahlungen an die betroffenen Arbeitgeber werden von der Einhaltung des Artikels 1 des Abkommens vom 24. Oktober 2012 durch diese Arbeitgeber abhängig gemacht. (Artikel 3 des Entwurfs)

Die für die Auszahlung der o.a. Beträge notwendigen Mittel müssen gemäß Protokoll vom 17. Dezember 2014 zwischen der Föderalbehörde, den Regionen, den Gemeinschaften und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission ‚über die Anrechnung der durch die öffentlichen Einrichtungen für soziale Sicherheit für die Rechnung der Regionen, der Gemeinschaften und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission getätigten Ausgaben auf die Mittel, die den föderierten Gebietskörperschaften aufgrund des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen und des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft zugewiesen werden‘, von den Dotationen der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgehalten werden. (Artikel 4 des Entwurfs)

Der Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft (Artikel 5 des Entwurfs).

ZUSTÄNDIGKEIT

3. Aus dem Wortlaut von Artikel 59 des Programmgesetzes vom 2. Januar 2001, der als Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlass angeführt wird, kann abgeleitet werden, dass die finanziellen Auswirkungen bezüglich der in Ausführung dieser Gesetzesbestimmung vorgenommenen Initiativen durch die Behörde übernommen werden. Es handelt sich um Finanzmittel, die spezifisch verwendet werden, um die erforderliche Betreuung in den betreffenden Pflegeeinrichtungen zu sichern. Die Regelung davon ist daher Aufgabe der Behörde, die materiell zuständig ist, um diese Einrichtungen zu regeln und zu finanzieren, kurzum um eine Politik im Bereich der Pflegeleistung innerhalb dieser Einrichtungen zu führen. Die entworfenen Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf Einrichtungen, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft anlässlich der Sechsten Staatsreform zuständig geworden ist¹⁻². Diesbezüglich wird kein kompetenzrechtlicher Einwand gegen die entworfene Regelung erhoben.

4.1. In Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs wird das LIKIV jedoch damit beauftragt, dem Fonds „Sozialer Maribel“ die für die Jahre 2015 bis 2017 festgelegten Beträge auszusahlen. Aus den Wörtern „durch den Fonds“ in Artikel 3 des Entwurfs ergibt sich weiter, dass der Fonds „Sozialer Maribel“ mit der Auszahlung dieser Beträge an die betroffenen Arbeitgeber beauftragt wird.

Dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft föderalen Einrichtungen, wie dem LIKIV und dem Fonds „Sozialer Maribel“, Aufträge einseitig erteilt, ist jedoch mit den zuständigkeitsverteilenden Regeln nicht vereinbar.

4.2. Aus Artikel 42 § 1 des Protokolls vom 15. Mai 2014 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Ausübung der den föderierten Gebietskörperschaften erteilten Zuständigkeiten im Bereich der Volksgesundheit und der Gesundheitspflege während der Übergangsperiode im Rahmen des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 ‚über die sechste Staatsreform‘ ergibt sich zwar, dass insbesondere das LIKIV die Ausführung einer Reihe von „spezifischen Aufträgen“ für Rechnung und im Auftrag von den föderierten Gebietskörperschaften zeitweilig wahrnimmt. Diese Aufträge werden in Artikel 42 § 2 desselben Protokolls aufgezählt. Die in dem entworfenen Erlass vorgesehenen Maßnahmen gehören jedoch nicht dazu.

¹ Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nrn. 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 'zur Reform der Institutionen' in Zusammenhang mit Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 'über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft'.

² In den Erläuterungen zum Vorschlag, der zum Sondergesetz vom 6. Januar 2014 ‚über die Sechste Staatsreform‘ geführt hat, wurde – zwar was die Pflegeleistung in Altenheimen und in den einzelnen G- und Sp-Diensten betrifft – ausdrücklich auf den Königlichen Erlass vom 17. August 2007 'zur Ausführung der Artikel 57 und 59 des Programmgesetzes vom 2. Januar 2001, was die Harmonisierung der Sätze der Gehaltstabellen und die Erhöhung der Löhne in bestimmten Pflegeeinrichtungen betrifft' hingewiesen: *Parl. Dok. Senat 2012-13, Nr. 5-2232/1, 25.*

4.3. In der Präambel des in Artikel 4 des Entwurfs erwähnten Protokolls vom 17. Dezember 2014 wird erwogen, dass insbesondere das LIKIV für die Rechnung der Regionen, der Gemeinschaften und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission ab dem 1. Juli 2014 als zeitlicher administrativer und technischer Operator fungieren wird und dass diese operative Arbeitsweise durch ein mit den betroffenen föderierten Gebietskörperschaften geschlossenes Protokoll geregelt wird.

Abgesehen davon, ob das Protokoll vom 17. Dezember 2014 mit den zuständigkeitsverteilenden Regeln vereinbar ist und - falls diese Frage bejahend beantwortet werden kann – ob die Zustimmung der gesetzgebenden Versammlungen der an dem Protokoll beteiligten Behörden gemäß Artikel 92*bis* § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 'zur Reform der Institutionen' nicht erforderlich ist, ehe das Protokoll Auswirkung haben kann, kann in keiner Weise daraus abgeleitet werden, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dem LIKIV Aufträge erteilen kann.

4.4. Auch Artikel 81 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 'über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft' bietet keine zuständigkeitsrechtliche Grundlage für die in Bemerkung 4.1 erwähnten Aufträge. Dieser Bestimmung zufolge üben die Behörden, die durch Gesetze und Verordnungen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen, mit Befugnissen betraut worden sind, diese Befugnisse nach den durch die bestehenden Regeln festgelegten Verfahren aus, solange das Parlament oder die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft diese Regeln nicht abgeändert oder aufgehoben hat. In den Artikeln 2 Absatz 1, und 3 des Entwurfs wird das LIKIV oder der Fonds „Sozialer Maribel“ jedoch nicht durch bestehende „Gesetze und Verordnungen“, sondern durch Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft selber mit Befugnissen betraut. In diesem Punkt ist die Deutschsprachige Gemeinschaft infolgedessen auch nicht in Artikel 81 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 dazu ermächtigt.

4.5. Daraus ist zu schlussfolgern, dass die Artikel 2 Absatz 1, und 3 des Entwurfs nicht verabschiedet werden können, insofern sie darauf abzielen, das LIKIV und den Fonds „Sozialer Maribel“ mit der Auszahlung des im entworfenen Erlass vorgesehenen Betrags zu beauftragen.

Dies gilt ebenfalls für Artikel 4 des Entwurfs. Diese Bestimmung findet tatsächlich ihre Grundlage darin, dass das LIKIV mit der Auszahlung dieses Betrags betraut wird.

RECHTSGRUNDLAGE

5. Wie im ersten Absatz der Präambel zu Recht erwähnt wird, findet der zu verabschiedende Erlass seine Rechtsgrundlage in den Artikeln 57 und 59 des Programmgesetzes vom 2. Januar 2001.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

6. In den Absätzen 2 und 3 der Präambel sind die Daten des Gutachtens des Finanzinspektors (19. Februar 2016) und des Einverständnisses des Haushaltsministers (23. Februar 2016) hinzuzufügen.

Artikel 1

7. Die in Artikel 1 des Entwurfs festgelegten Beträge, die für die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen im Sektor der Rehabilitationszentren bestimmt sind (7.726,60 EUR für 2015 und 2016, 7.881,13 EUR für 2017), liegen weit unter dem Betrag von durchschnittlich 50.000 EUR/VZÄ, der im Abkommen vom 24. Oktober 2012 erwähnt wird, dessen Durchführung der entworfene Erlass bezweckt.

Die Verfasser des Entwurfs müssen den Unterschied zwischen diesen Beträgen rechtfertigen können.

Artikel 3

8. In Artikel 3 des Entwurfs wird bestimmt, dass die Auszahlungen an die betroffenen Arbeitgeber von der Einhaltung des sozialen Abkommens vom 24. Oktober 2012 durch diese Arbeitgeber abhängig sind.

Die Verpflichtungen im sozialen Abkommen vom 24. Oktober 2012, die die Arbeitgeber einhalten müssen, können nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Es empfiehlt sich, dies im Entwurf zu verdeutlichen.

Artikel 5

9. Artikel 5 zufolge tritt der zu verabschiedende Erlass am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Es sei denn, dass ein spezifischer Grund für eine Abweichung von der gewöhnlichen, durch Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 bestimmten Frist für das Inkrafttreten von Erlassen besteht, ist von dem unmittelbaren Inkrafttreten abzusehen, damit jedem eine angemessene Frist zur Kenntnisnahme der neuen Bestimmungen gelassen wird.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN